

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - letzte Änderung am 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.06.2026 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden von der Stadt Hüfingen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen oder Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer kraft Gesetzes als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder aufgrund letztwilliger Verfügung der bzw. des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Hüfingen durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildnerinnen bzw. Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Grabnutzungen mit der Erteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenschuld richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung gültigen Friedhofsgebühren.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner innerhalb eines Monats fällig.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Auflösung bzw. Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.09.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Hüfingen, den 11.06.2026



Patrick Haas
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.